

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1975

Geschäftszahl

0886/74

Rechtssatz

Wenn einer Partei ein Antragsrecht auf die Durchführung eines Augenscheines zusteht, bedeutet dies nicht, daß die Behörde genötigt ist, den Antragsteller zum Augenschein beizuziehen.